

Weitere Informationen zum Abrufverfahren und den Gebühren

Inhaltsverzeichnis:

- Zulassungsvoraussetzungen
- Zulassungsverfahren
- Gebühren
- Kontroll- und Aufsichtspflicht
- Technische Voraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen

Ein Abruf von Grundbuchdaten darf nur insoweit erfolgen, als ein berechtigtes Interesse gemäß §§ 12, 12a GBO vorliegt.

Folgende Abrufverfahren sind zu unterscheiden:

a) Uneingeschränktes Abrufverfahren:

Die Genehmigung für die Teilnahme am uneingeschränkten Abrufverfahren wird nur Notaren, Gerichten, Behörden sowie öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erteilt, § 133 Abs. 2 GBO. Diese sind befugt, das Grundbuch einzusehen, ohne gesondert das berechtigte Interesse darzulegen, § 43 Grundbuchverordnung (GBV).

b) Eingeschränktes Abrufverfahren:

Die Nutzung der Grundbucheinsicht ist auch für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, dinglicher Berechtigung am Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder Recht an einem solchen Recht oder beim Vorliegen einer Vollmacht des Eigentümers zulässig, § 133 Abs. 4 GBO i.V.m. § 82 GBV. Das Vorliegen einer dieser Umstände ist durch gesonderte Darlegung („Darlegungserklärung“) beim Abruf zu versichern. Die eingeschränkte Grundbucheinsicht ist daher beispielsweise auch für Sparkassen, Banken, Rechtsanwälte oder Versorgungsunternehmen im Sinne des § 86 a GBV zulässig.

Zusätzlich müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Angemessenheit des automatisierten Abrufverfahrens wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer besonderen Eilbedürftigkeit,
- Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung auf seiten des Empfängers.

Die Teilnahme am Abrufverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfordert darüber hinaus zwingend die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Der Widerruf dieser Einzugsermächtigung hat den Widerruf der erteilten Genehmigung zur Nutzung des Abrufverfahrens zur Folge.

Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Abrufverfahren bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Die Zulassung kann nur mittels der dafür online zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anmeldeformular nebst der Anlagen 1 und 2) beantragt werden.

Bei Gerichten und Behörden erfolgt die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Schließung einer Verwaltungsvereinbarung.

Gebühren

Die Grundbucheinsicht ist für den Nutzer grundsätzlich wie folgt gebührenpflichtig.

Gebührentatbestand (vgl. auch Gebührenverzeichnis zu § 2 JVKostO)	Uneingeschränktes Abrufverfahren	Eingeschränktes Abrufverfahren
Einrichtungsgebühr nach Nr. 700 Hinweis: Mit der Gebühr für die erstmalige Einrichtung in einem Land sind auch weitere Einrichtungen in anderen Ländern abgegolten.	entfällt	50,00 €
Abrufgebühr nach Nr. 701 für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt	8,00 €	8,00 €
Abruf der Antragsliste	kostenfrei	kostenfrei
Eigentümerrecherche	kostenfrei	kostenfrei
Aktualitätsnachweis	kostenfrei	kostenfrei

Die Teilnahme von staatlichen Behörden ist nach § 8 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) gebührenfrei.

Kontroll- und Aufsichtspflicht

Die Abrufe der Abrufberechtigten werden zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten protokolliert, § 83 GBV.

Die Rechtmäßigkeit der Abrufe wird durch die jeweilige Aufsichtsbehörde stichprobenartig überprüft. Aufsichtsbehörden sind beispielsweise bei

- öffentlichen Stellen die im Rahmen der Dienstaufsicht zuständigen Stellen,
- Notaren der Präsident des Landgerichts über die Notare des Landgerichtsbezirks,
- Banken die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Abrufberechtigte Personen, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegen oder zum eingeschränkten Abrufverfahren gehören, haben Kontrollen durch die genehmigende Stelle zu dulden, § 84 GBV.

Technische Voraussetzungen

Der Zugriff auf die Grundbuchdaten erfolgt über das Internet. Daher erfordert die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren lediglich einen handelsüblichen PC mit einem Internet-Browser. Zur Anzeige der Grundbuchblätter ist die Installation der Software Adobe Reader der Firma Adobe erforderlich. Diese kann bei der Firma Adobe kostenlos heruntergeladen werden.

In dem Internet-Browser muss unter Extras > Internetoptionen > Sicherheitseinstellungen die Option „Verschlüsselte Seite nicht auf der Festplatte speichern“ deaktiviert sein. Sonst wird das Grundbuch zwar kostenpflichtig abgerufen, jedoch nicht angezeigt.